



Satzung

BONITO
VEREIN FÜR UNTERWASSERSPORT E.V.
Schorndorf

VR 280235

Stand: 16.03.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Geschäftsjahr	4
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge	5
§ 5 Organe	5
§ 6 Der Vorstand	6
§ 7 Mitgliederversammlung	6
§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	7
§ 9 Haftung des Vereins	7
§ 10 Qualifikation zum Tauchsport	8
§ 11 Jugend	8

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein trägt den Namen BONITO, Verein für Unterwassersport e.V, Schorndorf.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Schorndorf.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und Verband Deutscher Sporttaucher (VDST) und wird dies beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) des Sporttauchens mit und ohne Hilfsgerät,
- b) des Flossenschwimmens,
- c) des Unterwasser-Ballspiels,
- d) der Unterwasserfotografie,
- e) der mit dem Vereinszweck **a)** bis **d)** im Zusammenhang stehenden Wissenschaft,
- f) die Durchführung gemeinsamer Reisen an für die Ausübung der im Vereinszweck liegenden Sportarten geeigneter Gewässer,
- g) die Jugendarbeit,
- h) der Pflege von Auslandsbeziehungen.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er darf keinen anderen als die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verfolgen.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - mit Ausnahme des Aufwendersatzes – keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagersatzes (Erstattung von Auslagen gegen Vorlage von Belegen) oder in Form des pauschalen Aufwendersatzes geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden keinerlei vermögensrechtliche oder sonstige finanzielle

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern,
3. jugendlichen Mitgliedern,
4. Ehrenmitgliedern.

Zu **1**:

Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme, besitzen aktives und passives Wahlrecht. Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede volljährige natürliche Person werden.

Zu **2**:

Fördernde Mitglieder haben nicht das Recht an dem Vereinszweck im Sinne von **§ 1 a)** bis **g)** der Satzung entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen.

Zu **3**:

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie bilden die Jugendorganisation des Vereins. Sie sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, haben ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, jedoch nicht das passive Wahlrecht.

Zu **4**:

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, können aber auf Beschluss der Mitgliederversammlung auch den fördernden Mitgliedern zugeordnet werden.

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Das Aufnahmegesuch wird bei der Geschäftsstelle des Vereins eingereicht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied die Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden. Ehrenmitglieder werden auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes und durch anschließenden Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens zum 01. November des Jahres auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, durch Ausschluss aus dem Verein, mit dem Tod des Mitglieds, oder durch Auflösung des Vereins.

Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens drei Monaten in Rückstand gekommen ist.
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung beziehungsweise gegen die Vereinsordnungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an der Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch muss der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen schriftlich zugehen. Er besitzt keine aufschiebende Wirkung.

§ 4 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

Über die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand,
- die Ausschüsse, insbesondere der
- Jugendausschuss,
- die Mitgliederversammlung,
- die Jugendvollversammlung.

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Kassenwart und
- dem erweiterten Vorstand, hierunter
- der Jugendleiter.

Über die Mitglieder des erweiterten Vorstands, deren Kompetenzen und Zuständigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart.

Jeweils zwei von Ihnen sind vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Der Vorstand setzt seine Vereinsordnung selbst fest.

Der Vorstand ist berechtigt, für die Durchführung der Vereinszwecke Anordnungen zu treffen, wie z.B. Spiel-, Haus- und Badeordnungen zu erlassen, zu deren Befolgung die Mitglieder verpflichtet sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

Der Vorstand im Sinne des § 6 hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig hält. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ aller Vereinsmitglieder ist der Vorstand im Sinne des § 6 zur Einberufung der Mitgliederversammlung verpflichtet.

Jeweils im ersten Halbjahr des neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, der Tagespresse oder sonstiger, jedem Mitglied zugänglicher Weise. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende, in ihrer Vertretung der Schriftführer oder der Kassenwart.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Vorlage des Jahresberichts und der Abrechnung

- b) Bericht des Kassenprüfers,
- c) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr,
- g) Neuwahlen.

Der Jugendleiter wird gemäß der Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt, es sei denn diese ist nicht beschlussfähig. In diesem Fall erfolgt die Wahl des Jugendleiters durch die Mitgliederversammlung.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand im Sinne des § 6 mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich bekannt gegeben werden. Weitere Anträge kommen nur zur Verhandlung, wenn die Mitgliederversammlung ihre Dringlichkeit bejaht.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Stimmzettel; sie kann durch Zuruf stattfinden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Mitglieder, die sich bei einer Abstimmung der Stimme enthalten, sind wie Nicht-Erschienene zu behandeln.

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Über Satzungsänderungen wird ebenfalls mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen entschieden. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadt Schorndorf zu übereignen, mit der Maßgabe, dass die übereigneten Vermögenswerte unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Wassersports im Rahmen der im § 1 genannten Vereinszwecke verwandt wird.

§ 9 Haftung des Vereins

- a) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme an dem Vereinszweck entsprechenden Veranstaltungen oder durch Benutzung der Vereinseinrichtungen und Gerätschaften entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften

des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- b) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung Beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatzaufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Qualifikation zum Tauchsport

Jedes Mitglied, das am aktiven Sport innerhalb des Vereins teilnimmt, soll die Prüfung für das Tauchsportabzeichen Ein-Stern des VDST (Verband Deutscher Sporttaucher), oder der CMAS ablegen.

§ 11 Jugend

Die Obliegenheiten der Vereinsjugend regelt die Jugendordnung.

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Gesamtvorstand in Kraft.